

Artikel 35a

Beschäftigung bei Mutterschaft

- ¹ Schwangere und stillende Frauen dürfen nur mit ihrem Einverständnis beschäftigt werden.
- ² Schwangere dürfen auf blosser Anzeige hin von der Arbeit fernbleiben oder die Arbeit verlassen. Stillenden Müttern ist die erforderliche Zeit zum Stillen freizugeben.
- ³ Wöchnerinnen dürfen während acht Wochen nach der Niederkunft nicht und danach bis zur 16. Woche nur mit ihrem Einverständnis beschäftigt werden.
- ⁴ Schwangere Frauen dürfen ab der 8. Woche vor der Niederkunft zwischen 20 Uhr und 6 Uhr nicht beschäftigt werden.

Allgemeines

Schwangerschaft, Niederkunft und die Wochen danach sind Abschnitte im Leben einer Frau, die besondere Risiken für ihre Gesundheit bergen und darum auch einen besonderen Schutz verlangen. Besonders belastend ist die unmittelbare Zeit nach der Geburt. Die Mutter erholt sich von den körperlichen Umstellungen der Schwangerschaft und muss gleichzeitig ihrem Kind ganz besondere Zuwendung zukommen lassen.

Nach der Geburt wird ihr Körper mehrere Wochen benötigen, um wieder einen ersten Gleichgewichtszustand zu finden. Dies ist auch eine Zeit, die für die Mutter sehr ermüdend ist. Das Kind hat sich noch nicht dem Rhythmus seiner Umgebung angepasst und verlangt auch während der Schlafperiode in der Nacht immer wieder nach der Mutter, sei es, weil es ernährt werden muss, oder einfach, weil es weint. Solche Schlafstörungen während der Nacht erlauben es der Mutter nicht, sich so weit zu erholen, dass sie neben der Sorge

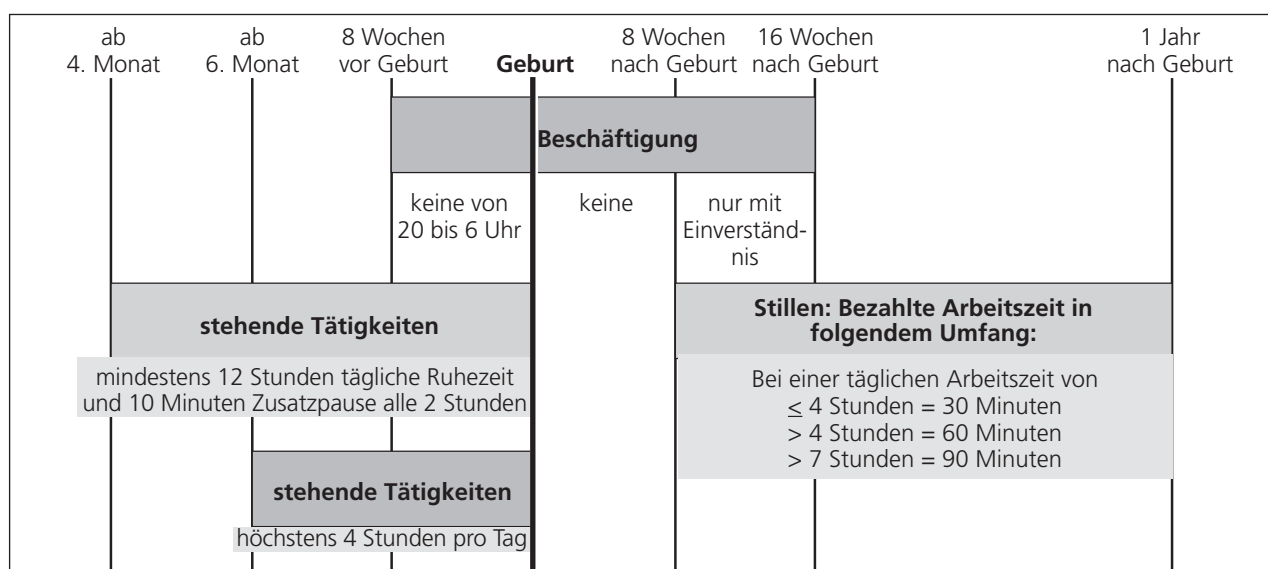


Abbildung 035a-1: Zeitlich befristete Beschäftigungseinschränkungen bei Mutterschaft, Anrechnung der für das Stillen benötigten Zeit (Art. 60 ArGV 1) und Beschäftigungserleichterung bei stehender Arbeitsweise (Art.61 ArGV 1)

für das Kind und den einfachsten Verrichtungen für Haushalt und Familie schon weitere Aufgaben übernehmen kann.

Absatz 1

Weil die Arbeit für schwangere und stillende Frauen beschwerlich ist, dürfen sie grundsätzlich nur mit ihrem Einverständnis beschäftigt werden.

Absatz 2

Wird einer schwangeren oder stillenden Frau trotz allfälliger Massnahmen und besonderer Rücksichtnahme die Arbeit zu beschwerlich oder fühlt sie sich gesundheitlich nicht wohl, so darf sie der Arbeit fernbleiben oder die Arbeit jederzeit verlassen. Sie hat dies dem Arbeitgeber aber vorgängig mitzuteilen.

Müttern ist die nötige Zeit zum Stillen freizugeben (Art. 60 ArGV 1). Ihre Arbeitsverpflichtung darf sie nicht daran hindern, ihr Kind nach Wunsch zu stillen.

Absatz 3

Nach der Niederkunft besteht für die Frau ein Beschäftigungsverbot von 8 Wochen. Weitere 8 Wochen darf die Frau nur mit ihrem Einverständnis beschäftigt werden. Diese Regelung soll einerseits die körperliche Umstellung und Rückbildung nach der Geburt erleichtern und andererseits die Frühentwicklung des Kindes durch vermehrte Zuwendung unterstützen.

Bleibt eine schwangere oder stillende Frau aus den in den Absätzen 1–3 beschriebenen Gründen der Arbeit fern, hat sie gestützt auf das Arbeitsgesetz keinen Lohnanspruch, ausser es handelt sich um Stillzeit, die in dem gemäss Artikel 60 Absatz 2 ArGV 1 vorgesehenen Umfang entlohnt werden muss. Vorbehalten bleiben zudem vertragsrechtliche Ansprüche oder solche, die sich aus der analogen Anwendung eines öffentlich-rechtlichen Erlasses ergeben. Ein Lohnanspruch besteht nur im Zusammenhang mit dem Verbot von beschwerlichen oder gefährlichen Arbeiten (Art. 35 ArG) oder wenn für sonst übliche Nachtarbeit keine Ersatzarbeit angeboten werden kann (Art. 35b ArG).

In Bezug auf die Lohnzahlung, siehe auch die neuen Bestimmungen über die Mutterschaft im Bundesgesetz vom 25. September 1952 über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft, SR 834.1.

Absatz 4

Im Zeitraum von 8 Wochen vor der Niederkunft ist eine Beschäftigung nach 20 Uhr und vor 6 Uhr (Abend- bzw. Nachtarbeit) nicht zulässig. Diese Beschäftigungsgrenzen sind fix und ändern sich nicht bei Verschiebung der betrieblichen Tages- und Abendarbeitszeit gemäss Artikel 10 des Gesetzes. Diese Regelung soll der Frau in der letzten Zeit vor der Geburt eine angemessene Ruhezeit während der Nacht ermöglichen und dadurch eine ausreichende Erholung von der Arbeit sicherstellen.

Die Entschädigungsansprüche für das Arbeitsverbot am Abend und in der Nacht richten sich nach Artikel 35b ArG.